



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Gleichstellung
Amt für Justizvollzug, Recht und Gleichstellung

Verfügung der Abteilung Justizvollzug Nr. 2015/4

Bearbeitung: J13/4
Az.: 4550-038.06

Regelungen für den medizinischen Bereich

- 1 Beschaffung von ärztlich verordneten medizinischen Hilfsmitteln für die medizinische Versorgung von Gefangenen**
- 2 Dokumentation in der Gefangenenkrankenakte über ärztlich angeordnete Maßnahmen und verordnete Hilfsmittel**

1 Grundsatz

Für Art und Umfang der Leistungen nach den §§ 57 bis 59 HmbStVollzG, §§ 57 bis 59 HmbJStVollzG, § 42 Absätze 1 und 2 HmbUVollzG, § 80 HmbUVollzG, §§ 53 bis 56 HmbSVVollzG gelten die nach § 92 SGB V beschlossenen Richtlinien der Bundesausschüsse. Diese Richtlinien werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

2 Regelungen

Die nachstehenden Regelungen für den medizinischen Bereich zu den im Betreff genannten Themen werden im Nachgang zu einer bürgerschaftlichen Eingabe in 2010 auf Veranlassung des Eingaben Ausschusses der Bürgerschaft getroffen.

2.1 Beschaffung von ärztlich verordneten medizinischen Hilfsmitteln für die medizinische Versorgung von Gefangenen

Die Beschaffung von ärztlich verordneten medizinischen Hilfsmitteln für die medizinische Versorgung von Gefangenen erfolgt durch die Ambulanz der jeweiligen Anstalt entweder durch Abruf bzw. bei ungewöhnlichen medizinischen Hilfsmitteln, bei denen sofort erkennbar ist, dass sie nur äußerst selten gebraucht werden, nach vorheriger telefonischer Rücksprache, im Verbandstofflager des Zentralkrankenhauses der Untersuchungsanstalt.

Wenn das Zentrallager den abgeforderten Artikel nicht vorrätig hat, bestellt die jeweilige Ambulanz direkt bei der Vertragsapotheke und wenn diese den Artikel nicht liefern kann, über die kaufmännische Abteilung der jeweiligen Anstalt beim entsprechenden Fachhandel.

2 Dokumentation in der Gefangenenkrankenakte über ärztlich angeordnete Maßnahmen und verordnete Hilfsmittel

Die medizinische Dokumentationspflicht ist in der Berufsordnung für Ärzte als Rechtspflicht verankert. Dokumentiert die Ärztin bzw. der Arzt unvollständig, kann dies im Streitfall eine Beweislastumkehr nach sich ziehen, die zu Lasten der Ärztin bzw. des Arztes oder des Krankenhauses geht. Daher ist eine lückenlose und beweissichere medizinische Dokumentation aus berufsrechtlichen, gesundheitsrechtlichen, zivilrechtlichen und strafrechtlichen Gründen erforderlich.

Die Dokumentation aller Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge erfolgt in der Krankenakte jedes Gefangenen. Die Krankenakten werden durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt und dem medizinischen Assistenzpersonal geführt, die auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu achten haben.

Die Krankenakte muss alle Aufzeichnungen über Anamnese, Diagnostik, Therapie und alle sonstigen Angaben enthalten, damit nachgewiesen werden kann, dass die Dokumentation vollständig und richtig ist, so dass sie einer Urkunde nahe kommt.

Eine sorgfältige Dokumentation dient damit dem Zweck, jederzeit nachvollziehen zu können, warum und wann welche Maßnahmen erbracht bzw. veranlasst wurden, sie ist damit u.a. die Voraussetzungen für notwendige Sachverhaltsaufklärungen in rechtlichen Auseinandersetzungen über die Qualität der Versorgung im Justizvollzug.

3 Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt ab 1. Februar 2015 in Kraft. Das Rundschreiben des Strafvollzugsamtes vom 12.07.2010 wird zeitgleich aufgehoben.


22.01.2015